



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Wesel

Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.07.2025

53.04-0871077-0010-G16-0028/23

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 06.06.2023, zuletzt ergänzt am 10.10.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagerbereiches (HRL) auf dem Betriebsgelände Abelstraße 45 in 46483 Wesel gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 1) Errichtung und Betrieb eines vollautomatischen Palettenregallagers im bestehenden Gebäude P11 PB Ost:
 - Hochregallager mit 432 Palettenplätzen und einer Lagerkapazität von max. 432 m³ (432 t)
 - Insbesondere die Herrichtung der technischen Gebäudeausrüstungen: Lüftungstechnik, Beleuchtung, Brandschutzanlage (CO₂), UEG-Sonden und Brandabschnittsinstallationen
- 2) Anpassung des Fahrverkehrs: Anlieferungen auch an Samstagen
- 3) Anpassung des stofflichen Rahmens an folgenden Betriebseinheiten
 - BE 10 - Lagerung von flüssigen Rohstoffen in unterirdische Tankbehälter
 - BE 12 - Lagerung von flüssigen Rohstoffen in oberirdische Tankbehälter
 - BE 20 - Aufwärmen und schmelzen von Einsatzstoffen in Wärmekammern in Geb. P 10/P11 auf den Ebenen 4 und 5
 - BE 30 - Produktion in Geb. P 2, P 10, P 11
 - BE 40 - Abluftreinigungsanlagen



- BE 60 - Palettenregallager im Gebäude P4, Lager 0-5
- BE 61 - Hochregallager P11 PB Ost (NEU)
- BE 62 – Lager (Rückstellmuster, Peroxide, Katalysatoren, QK Labor)
- BE 64 – Lager (Peroxide, leere Gebinde, Rohstoffe)
- BE 70 - Wareneingang im Gebäude P 2A
- BE 72 - Warenausgang im Gebäude P 12

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Das Hochregallager wird im bereits bestehenden Gebäude errichtet. Die Grundfläche des Gebäudes wird nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.



Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich sowohl mehrere Landschaftsschutzgebiete als auch gesetzlich geschützte Biotop-, Naturschutz- und FFH-Gebiete. Es liegt ebenfalls ein Vogelschutzgebiet im Beurteilungsgebiet. Die geplanten Maßnahmen haben keine Änderung der Emissionssituation zur Folge, somit sind keine negativen Auswirkungen auf die diversen Schutzgebiete im Beurteilungsgebiet zu erwarten.

Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Es liegen keine kumulierenden Vorhaben vor, ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. Durch die geplante wesentliche Änderung ergeben sich keine veränderten Emissionen von Luftschadstoffen. Das geplante Vorhaben ist nicht mit relevanten Änderungen der Nutzung von Wasser verbunden. Aus diesen Gründen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine relevanten Änderungen in Bezug auf Schall, Wärme, Strahlung, Licht, Gerüche, Erschütterungen und diffusen Emissionen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser zu erwarten.

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der 12. BImSchV. Es besteht ein umfassendes Schutzkonzept zur Vermeidung von Störfällen. Der angemessene Abstand des Standortes wird durch das Vorhaben nicht verändert. Eine Gefährdung der Nachbarschaft oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die Anlage ist weiterhin mit einer ausreichenden Sicherheitstechnik ausgestattet, um das Unfallrisiko zu minimieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jasmin Froelich

